

Satzung



Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 | Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit..... | 2 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 | Datenschutz | 2 |
| § 5 | Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 | Rechte und Pflichten | 3 |
| § 7 | Maßregeln | 4 |
| § 8 | Organe | 4 |
| § 9 | Die Mitgliederversammlung | 4 |
| § 10 | Stimmrecht und Wählbarkeit..... | 5 |
| § 11 | Der Vorstand | 5 |
| § 12 | Kassenprüfer | 6 |
| § 13 | Auflösung | 6 |
| § 14 | Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Hai Voltage**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Der Verein erkennt die Statuten bzw. die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Olympischen Sportbundes/Landessportbundes und seiner Fachverbände an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Drachenbootsports und ggf. neu aufzunehmende Sportarten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern
 - (b) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Das aufzunehmende Mitglied hat jährlich Mitgliedsbeiträge durch Lastschriftinzug zu entrichten. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Ohne die Erteilung eines Lastschriftmandates ist eine Mitgliedschaft im Verein Hai Voltage e.V. nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
- (5) Austritt
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen, jedoch jeweils vor Beginn eines neuen Jahres. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (6) Ausschluss
Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - (c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Forderungen des Vereins gegenüber dem bisherigen Mitglied bis zur Tilgung erhalten.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

§ 7 Maßregeln

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - (a) Verweis
 - (b) Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
 - (c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Hauptversammlung findet zweijährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Beschlussfassung über Anträge
 - (i) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - (j) Berufung Entscheidung zum Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 6
 - (k) Auflösung des Vereins
- (4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt
 - (b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) **Beschlussfähigkeit / Wahlen**
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn nur ein stimmberechtigter Teilnehmer es wünscht.

(7) **Anträge**

Anträge können gestellt werden:

- (a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
- (b) vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (8) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem KassenwartAlle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für die/den Vorsitzende(n) bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die des Vertreters.

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel alle drei Monate statt. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung von Vorstandsmitgliedern müssen vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:
 - 1. der 1. Vorsitzende
 - 2. der 2. Vorsitzende
 - 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter berufen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
Hierüber beschließt die MV, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Als Vereinsvermögen zählt:
 - (a) der Bestand an Sportgeräten, der sich in Verwaltung des Vereins befindet
 - (b) der finanzielle Bestand des Vorstandes korrigiert um Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 01.03.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Cottbus, am 01.03.2020



Peter Van ✓
P. Huf-Died